

Satzung für das Bürgerhaus Alte Post / Neuburger Kasten

Vom 16. Juli 2004

(AM Nr. 30 vom 21.07.2004)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - . i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl S. 497) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Ingolstadt unterhält einen Betrieb gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ mit Sitz in Ingolstadt, Kreuzstr. 12. Mit diesem Betrieb gewerblicher Art verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist es, soziale und kulturelle Angebote für alle Altersgruppen anzubieten, entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausstattung für Selbsthilfe und Interessengruppen vorzuhalten, die städtischen Seniorengemeinschaften zu fördern und zu unterstützen und die Geschäftsstellenarbeit des Seniorenbeirates der Stadt Ingolstadt durchzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Alten Post und der Seniorentagesstätte im Neuburger Kasten. Beide Häuser bieten allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Stadt, insbesondere auch den Mitgliedern der städtischen Seniorengemeinschaften, die Möglichkeit an Veranstaltungen und Kursen teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie Kommunikationszentrum für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt..

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.